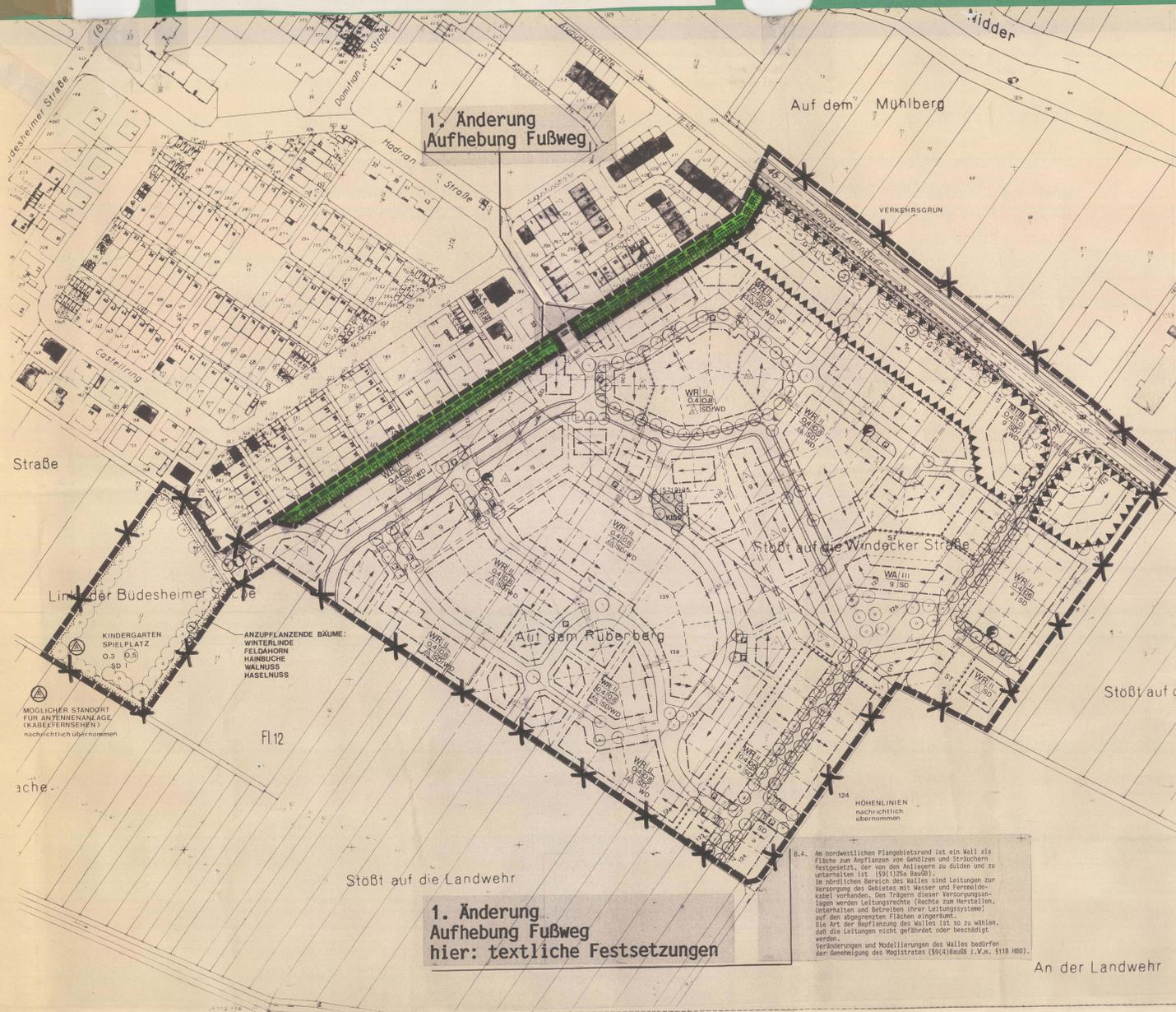


1a ALLEE - MITTE 1. ÄNDERUNG (Fußweg)



1. Änderung Aufhebung Fußweg

1. Änderung Aufhebung Fußweg hier: textliche Festsetzungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN 'ALLEE MITTE' DER STADT NIDDERAU

- 1. GRENZEN DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1. In den Bereichen, in denen Reihe Monogebäude festgesetzt sind...
2.2. In den Bereichen, in denen Allgemeine Monogebäude festgesetzt sind...
2.3. In den Bereichen, in denen Mischgebiete festgesetzt sind...
3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1) BBAUG
3.1. Das Maß der baulichen Nutzung ist in der Planzeichnung durch die Grundflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BBAUG...

- 3.2. Die Zahl der Vollgeschosse ist gem. § 10 BBAUG als Höchstgrenze in der Planzeichnung festgesetzt.
3.3. Die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BBAUG wird durch Baugrenzen gem. § 22 (3) BBAUG und Baugrenzen gem. § 23 (2) BBAUG festgesetzt.
3.4. Die überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 BBAUG wird durch Baugrenzen gem. § 22 (3) BBAUG und Baugrenzen gem. § 23 (2) BBAUG festgesetzt.
4. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
4.1. Die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung dient der Abgrenzung der Art und des Maßes der Nutzung und ist in der Planzeichnung mit den entsprechenden Planzeichen eingetragen.
5.1. In den Bereichen, in denen offene Bauweise festgesetzt ist, gelten die Festsetzungen des § 22 (3) BBAUG.
5.2. In den Bereichen, in denen geschlossene Bauweise festgesetzt ist, gelten die Festsetzungen des § 22 (3) BBAUG.
5.3. In den Bereichen, in denen abweichende Bauweise gem. § 22 (4) BBAUG festgesetzt ist, gelten die Regeln zur Gebäudeerstellung, die unter Punkt 14 dieser textlichen Festsetzungen aufgeführt sind.
5.4. Für die Bereiche, in denen bestimmte Bauformen gem. § 22 (2) BBAUG vorgeschrieben sind, gelten folgende Festsetzungen:
D = nur Einzelhäuser zulässig
D+ = nur Doppelhäuser zulässig
E = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
E+ = nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- 6.1. In den als Mischgebiete und Allgemeine Monogebäude ausgewiesenen Bereichen sind Flächen für Stellplätze festzusetzen.
6.2. Notwendige Garagen und Stellplätze in den anderen Gebieten sind grundsätzlich auf den jeweiligen Grundstück unterzubringen.
6.3. Ausnahmen können nur bei Reihenhäusern zugelassen werden, wenn:
a) die Gebäubreite des Reihenhauses die Unterbringung der Garagen nicht in Erdgeschoss oder Kellerlage ermöglicht.
b) Wenn die Garagen unter Berücksichtigung der überbaubaren Fläche und des Grundstückschnittes nicht zulässig untergebracht werden kann.
6.4. Ausnahmen können auch bei Mehrfamilienhäusern zugelassen werden, wenn die Unterbringung der notwendigen Stellplätze auf dem jeweiligen Grundstück nachweislich nicht möglich ist.
6.5. Garagen und Stellplätze können auch außerhalb der durch Baugrenzen geschilderten überbaubaren Fläche untergebracht werden.
6.6. In Mischgebiet in der nordöstlichen Planungszone wird eine Eintragung als demersitische Anlage mit ihrem Zufahrtsweg festgesetzt. Die Fläche der Eintragung bleibt bei der geschuldenmäßigen (1:20 BAAUG) überdeckungslos (§ 21 a (4) und § 20 BAAUG).
7. VERKEHRSFÄCHEN § 9 (1) 1) BBAUG
7.1. Als Straßenverkehrsfächen sind die Bundesstraße 48, die Verkehrsflächen der Verkehrsplanung und ein Fußweg an nordwestlichen Planungszone festzusetzen.
7.2. Alle anderen Verkehrsflächen sind als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Mischerkehrsflächen) festzusetzen, die durch ihre Gestaltung (Trassierung, Fahrspurverläufe, Aufwertungen, Integration von Parkplätzen, Pflanzungen, Baulinien) keine Nebenbahn geltend machen sollen.
7.3. Im Plangebiet verteilt sind ausreichende öffentliche Park- und Stellplätze für den Besucherverkehr auszuweisen und mit den entsprechenden Planzeichen versehen.
7.4. Die Straßenbegrenzungslinien trennen die öffentlichen Verkehrsflächen von anderen Flächen ab und sind gleichzeitig Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen.

- 8. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTETE FLÄCHEN § 9 (1) 2) BBAUG
8.1. In Plangebiet sind mehrere Leitungsrechte zur Herstellung, Unterhaltung und Betrieb von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Telefon) festgesetzt und mit Index versehen. Sie sind zu Gunsten des jeweiligen Betreibers der Anlagen auszusprechen.
8.2. Die in Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechte (Index 1) auf der Fläche der Kreisruhe Haus Geb. auf dem entsprechenden Grundstücksflächen eine Gasversorgung zu veranlagen, betreiben und zu unterhalten. Die Leitung darf nicht mit Bäumen überplant werden.
8.3. Die in Bebauungsplan festgesetzten Leitungsrechte (Index 2) hinsichtlich der Kreisruhe Haus Geb. auf dem entsprechenden Grundstücksflächen die vorhandene Hauptwasser- und Gasversorgung zu veranlagen, betreiben und zu unterhalten. Darüber hinaus werden Leitungsrechte für das Verlegen, Betreiben und Unterhalten einer Gasversorgungsleitung eingeräumt. Diese Leitungen dürfen je 2,0 m beiderseits der Achse nicht überbaut oder mit Bäumen überplant werden und die Mindestüberdeckung von 1,25 m darf nicht unterschritten werden.
8.4. 1. Änderung Aufhebung Fußweg siehe oben
2. Änderung Aufhebung Fußweg siehe oben
9. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 4) BBAUG
9.1. In Bebauungsplan ist eine Fläche für eine Gasdruckregelung festgesetzt; sie liegt in der südwestlichen Planungszone und hat eine Größe von ca. 50qm. In der südwestlichen Planungszone ist nachrichtlich ein möglicher Standort für die Errichtung einer Abwasseranlage überbauten, der für die Errichtung des Kabelfernsehens vorgesehen werden soll.
9.2. In Plangebiet sind 3 Flächen für Frosttationellen festgesetzt, die unentbehrlich an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen und jeweils so zu bemessen sind, daß Froststationellen (1,8 m x 5,0 m) mit den notwendigen Grundbestand darauf errichtet werden können.
9.3. Ansonsten werden Ver- und Entsorgungsleitungen in öffentlichen Verkehrsflächen, innerhalb der entsprechenden Schallschutzwand (öffentliche Grünflächen) an der nordwestlichen Planungszone verlegt. (S. Punkt 8 der textlichen Festsetzungen)
9.4. An nordwestlichen Planungszone und entlang der B 45 sind eine vorhandene Fernmeldeabteilung nachrichtlich mit den entsprechenden Planzeichen in den Bebauungsplan übernehmen.
Die Deutsche Bundespost ist berechtigt, die Fernmeldeeinrichtungen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. In einer Breite von je 40 m beiderseits der Kabel dürfen keine Einwirkungen auf den Grund und Boden vorzunehmen werden, durch die die Kabel gefährdet oder beschädigt werden können. In der deutschen Bundespost rechtlich ist die Errichtung von Leitungen im Bereich des Wäldes, der auf öffentlichen Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen liegt, sind Leitungen zur Versorgung des Gebietes mit Wasser und Gas sowie Fernmeldeanlagen vorhanden bzw. werden im Rahmen dieser Versorgungsanlagen werden Leitungsrechte (Rechte zum Verlegen, Betreiben und Unterhalten ihrer Leitungsanlagen) auf dem betreffenden Flächen eingeräumt.
10. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IN SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) 5) BBAUG
10.1. Für das an die B 45 angrenzende Mischgebiet werden besondere Vorkehrungen und Anlagen zur Immissionsschutz festzusetzen:
- lärmgeschützte Grundrissgestaltung
- lärmgeschützte Grundrissgestaltung (Schallschutzwand)
- akt. aktive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzwand)
10.2. Alle Maßnahmen sind von den Bauherren selbst auf eigene Kosten zu erstellen, gegen die Kosten der Straßenabwärtung können keine Nebenbahn geltend gemacht werden.
10.3. Diese Geb., Fahr- und Leitungsrechte werden außerdem zu Gunsten der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (Gas, Wasser, Abwasser, Elektrizität, Telefon) ausgesprochen.
11. GRUNDFLÄCHEN UND GRUNDRECHTLICHE MASSSTÄBEN § 9 (1) 15, 16, 18, 20, 25 a + b BBAUG

- 11.1. In zentraler Lage in Plangebiet ist eine öffentliche Grünfläche als Kinderspielfläche festzusetzen.
11.2. Der Fußweg an nordwestlichen Planungszone wird von einer öffentlichen Grünfläche begleitet (Lärmschutzzone) und deren Zufahrt ist durch die dort verlaufenden Versorgungsleitungen weder gefährdet noch beschädigt werden; außerdem darf die Errichtung einer Abwasseranlage überbauten, der für die Errichtung des Kabelfernsehens vorgesehen werden soll.
11.3. In der Planzeichnung sind Pflanzgebiete für Bäume an öffentlichen Verkehrsflächen und Parkflächen festzusetzen. Bei durchgehenden alleinstehenden Baureihen entlang von Straßen sind notwendige Lärmschutzanlagen auf Grundstücken und Stellplätzen freizuhalten, ansonsten darf der Pflanzbestand 8 m nicht überschreiten.
11.4. Die Fläche für den Gemeindefriedhof ist alleinig mit einem öffentlichen Friedhof (öffentliche Grünflächen) in der südwestlichen Planungszone festzusetzen. Die Fläche für den Friedhof ist mit einem öffentlichen Friedhof (öffentliche Grünflächen) in der südwestlichen Planungszone festzusetzen.
11.5. Der Stammbaum der in Bebauungsplan festgesetzten empfindlichen Bäume, gemessen an 1,0 m Höhe, muß mind. 10 m betragen.
Die Artenauswahl ist aus folgender Liste zu treffen:
- Rosskastanie (Ceculus hippocastanum)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Spitzahorn (acer platanoides)
- Feldahorn (acer campestre)
- Stieleiche (Quercus robur)
wobei die Allee (Waldschnecke) im östlichen Bereich mit 4 m gekantet, im Bereich der Kapelle in nordwestlichen Planungszone (einseitig alle) nur mit Rosskastanien und Winterlinde und im südwestlichen Bereich in südwestlichen Planungszone mit Winterlinde zu bepflanzen ist.
11.6. Die nicht überbaubaren privaten Grundstücksflächen gem. § 9 (1) 10 BBAUG sind mit 90 % bis folgt zu begrünen und zu unterhalten:
- auf je anfangen 150 m² ein Baum mit mind. 10 cm Stammdurchmesser, gemessen an 1,0 m Höhe,
- die Auswahl ist aus folgender Liste zu treffen:
- Rosskastanie (Ceculus hippocastanum)
- Winterlinde (Tilia cordata)
- Spitzahorn (acer platanoides)
- Feldahorn (acer campestre)
- Stieleiche (Quercus robur)
11.7. Die Fläche des zugehörigen Grundstücks bis zum Grundstückes ist als einseitig alle mit einem öffentlichen Friedhof (öffentliche Grünflächen) in der südwestlichen Planungszone festzusetzen.
11.8. Die Fläche des zugehörigen Grundstücks bis zum Grundstückes ist als einseitig alle mit einem öffentlichen Friedhof (öffentliche Grünflächen) in der südwestlichen Planungszone festzusetzen.

- 12. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
13. HOHENLINIEN DER BAULICHEN ANLAGEN
14. ABWEICHENDE BAUWEISE (Lage, Begründung)
15. DACHFORMEN UND DACHNEIGUNGEN
16. DACHNEIGUNGEN
17. MÜLLERSTANDPLATZE
18. EINWEIFRÄNDEN
19. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
20. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
21. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
22. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
23. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
24. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
25. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
26. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
27. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
28. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
29. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
30. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
31. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
32. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
33. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
34. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
35. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
36. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
37. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
38. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
39. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
40. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
41. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
42. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
43. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
44. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
45. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
46. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
47. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
48. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
49. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
50. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
51. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
52. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
53. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
54. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
55. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
56. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
57. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
58. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
59. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
60. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
61. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
62. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
63. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
64. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
65. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
66. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
67. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
68. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
69. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
70. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
71. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
72. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
73. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
74. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
75. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
76. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
77. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
78. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
79. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
80. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
81. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
82. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
83. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
84. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
85. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
86. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
87. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
88. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
89. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
90. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
91. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
92. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
93. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
94. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
95. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
96. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
97. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
98. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
99. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN
100. HINWEIS AUF ÜBERGEBENDE PLANUNGEN

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

- 1. GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 (1) BBAUG
2. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 9 (1) BBAUG
3. ABGRENZUNG GESTALTUNGSBESTIMMUNGEN GEM. § 9 (1) 15) BBAUG
4. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) BBAUG
5. ALLGEMEINE WOHNGEBIETE § 4 BBAUG
6. REINE WOHNGEBIETE § 3 BBAUG
7. MISCHGEBIETE § 5 BBAUG
8. FLÄCHEN FÜR GEMEINDEFRIEDHOF § 9 (1) 5) BBAUG
9. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1) BBAUG
10. GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22 (3) BBAUG
11. ABWEICHENDE BAUWEISE § 22 (4) BBAUG
12. NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
13. NUR EINZELHAUSER UND DOPELHAUSER ZULASSIG
14. NUR REIHENHAUSER ZULASSIG
15. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN § 9 (1) 4) UND VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IN SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) 5) BBAUG
16. STELLPLATZE
17. TEFERGRÄDEN MIT 22- UND AUSFART

- 18. VERKEHRSFÄCHEN § 9 (1) 1) BBAUG
19. STRASSENVERKEHRSFÄCHEN
20. STRASSENBEREINIGUNGSFLÄCHE (AUCH GLEICHZEITIG ABGRENZUNG DIFF. NUTZUNG)
21. VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (VERKEHRSSICHERTE WAND-STRASSE)
22. MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTETE FLÄCHEN § 9 (1) 2) BBAUG
23. STR. = LEITUNGSRECHT (MIT INDEX)
24. FLÄCHEN FÜR DEN ZEHNDEN VERKEHR
25. BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFART
26. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IN SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 (1) 5) BBAUG
27. MASSTÄBEN:
- VERTIKALORIENTIERTE GRUNDRISSGESTALTUNG (SCHALLSCHUTZFESTER)
- SEITE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
28. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN § 9 (1) 4) BBAUG
29. GAS (GASDRUCKREGELANLAGE)
30. ELEKTROLEITUNG (TRAWO)
31. GRUNDFLÄCHEN UND GRUNDRECHTLICHE MASSSTÄBEN § 9 (1) 15, 16, 18, 20, 25 a + b BBAUG
32. UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON GEHÄUZEN UND STRÄUCHEN § 9 (1) 25 a BBAUG
33. EINZELBAUM-, STRÄUCHER UND GEHÄUZ
34. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 9 (1) 10 BBAUG
35. FESTSETZUNGEN GEM. § 118 BDD
36. FÜRSTREICHUNG DES GEMÄURERKOPFES
37. FÜRSTREICHUNG KANN FREI LASSEN WERDEN VORGESCHRIEBENES DACHFORM: SD = SATTELDACH WD = WALDACH
38. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
39. HINWEIS AUF GLEICHE NUTZUNG
40. VORGESCHRIEBENE GRUNDSTÜCKSGRÖßEN
41. AUFSCHÜTTUNG (SCHUTTWÄLLE, DECK KAMM)
42. VORWAHRETES FERMELECKRETEL (NACHRICHTLICH ÜBERTRAGEN)

Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster
Ich bestätige hiermit, daß zur Aufstellung des Bebauungsplans Planunterlagen bereitgestellt wurden, deren Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch das Katasteramt bescheinigt worden ist.
6450 Hanau/M., den 22.11.1999
M. Müller
Off. Best. Vermess. Ing.

Verfahren zur 1. Änderung

Aufstellungsbescheid
Der Bebauungsplan ist durch den Bebauungsplan-Ausschuss der Stadt Nidderau am 20.06.1997 gemäß § 9 Abs. 1 BBAUG aufgestellt worden.
Öffentliche Bekanntmachung
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BBAUG am 25.08.1998 im öffentlichen Auslagenverfahren bekanntgemacht worden.
Öffentliche Auslegung
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 2 BBAUG am 25.08.1998 im öffentlichen Auslagenverfahren bekanntgemacht worden.
Satzungsbescheid
Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BBAUG am 30.06.1999 als Satzung beschlossen worden.
Erklärung des Bürgermeisters
Die Durchführung des Bebauungsplans wurde gemäß § 12 Abs. 1 BBAUG als öffentlich bekanntgemacht.
Nidderau, den 22.11.1999
Der Magistrat der Stadt Nidderau

STADT NIDDERAU
BEBAUUNGSPLAN ALLEE MITTE 1.BA
M. 1:1000
STAND: 1. ENTWURF 30.09.82
ENTWURF 22.10.82
ÄNDERUNG 27.10.83
N
SPEERPLAN FFV.

1. ÄNDERUNG
- Vorentwurf - 02.11.87
- Entwurf - 22.08.88
PLANGRUPPE: ASI
KIRSCHBAUMWEG 6
6000 FRANKFURT/M., 90
TEL.: 069/78828